

Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons
Sitzung vom 15. Juli 1965

KANTON ZÜRICH TIEFBAUAMT
Zürich PLAN-ARCHIV
B.N.P. (B1/2)
Dietlikon Nr. 20

2692. Baulinien (Genehmigung). Am 28. Mai 1965 ersuchte der Gemeinderat Dietlikon um Genehmigung seines Beschlusses vom 15. September 1964 betreffend Festsetzung von Baulinien an der Loorenstrasse III. Kl. zwischen Dorfausgang (Häuser Vers.-Nrn. 61 und 105) und der alten Winterthurerstrasse I. Kl. Nr. 2. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Bülach vom 26. Mai 1965 sind gegen den am 18. September 1964 im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilten Beschluss keine Rekurse eingegangen.

Die Loorenstrasse III. Kl. verbindet die alte Winterthurerstrasse I. Kl. Nr. 2 mit der Riedenerstrasse II. Kl. Nr. 5 beziehungsweise Bahnhofstrasse I. Kl. Nr. 3. Der Baulinienabstand von 24 m entspricht ihrer Bedeutung.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.
Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Dietlikon vom 15. September 1964 betreffend Festsetzung von Baulinien an der Loorenstrasse III. Kl. zwischen Dorfausgang (Häuser Vers.-Nrn. 61 und 105) und der alten Winterthurerstrasse I. Kl. Nr. 2 wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Dietlikon wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Dietlikon unter Rücksendung eines Planexemplars im Doppel mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Bülach sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 15. Juli 1965.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:
i. V.

J. V. ...

TBA
Baudirektion
Kanton Zürich
PLANVERWALTUNG
PBG
Dietlikon
0054-0020